

14.07.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4887 vom 16. Juni 2016
des Abgeordneten Bernhard Tenhumberg CDU
Drucksache 16/12301

Finanzierung von Kita-Plätzen von unterjährig aufgenommenen Kindern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In ihrer Pressemitteilung vom 17. März 2016 erklärte Familienministerin Kampmann:

„Das Land finanziert jeden vom Jugendamt gemeldeten Kitaplatz entsprechend seines Zuschnitts – U3 oder Ü3; 25, 35 oder 45 Stunden Betreuung – für jeweils das komplette Kindergartenjahr. Seit der letzten KiBiz-Änderung gilt das auch für die Plätze von Kindern, die erst im Laufe des Kindergartenjahres zusätzlich angemeldet werden.“

Diese Aussage steht im Widerspruch zu § 19 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz, in dem es heißt:

„Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.“

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 4887 mit Schreiben vom 13. Juli 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

1. Wie erklärt die Landesregierung die Abweichungen zwischen der Äußerung der Ministerin und dem § 19 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz?

In der Pressemitteilung vom 17. März 2016 habe ich erklärt, dass das Land „jeden vom Jugendamt gemeldeten Kitaplatz entsprechend seines Zuschnitts – U3 oder Ü3; 25, 35 oder 45 Stunden Betreuung – für jeweils das komplette Kindergartenjahr“ finanziert.

Datum des Originals: 13.07.2016/Ausgegeben: 19.07.2016

Dies gilt auch für Meldungen, die nach dem 15. März erfolgen. Für nachträglich gemeldete Plätze, die ab Beginn des Kindergartenjahres belegt werden, zahlt das Land seit diesem Kindergartenjahr 2015/2016 ebenfalls den kompletten Zuschuss entsprechend seines Zuschnitts –U3 oder Ü3; 25,35 oder 45 Stunden Betreuung. Für Plätze, die nur für einen Teil des Kindergartenjahres belegt werden, erfolgt dies selbstverständlich anteilig für den beanspruchten Zeitraum wie in § 19 Absatz 1 KiBiz vorgesehen.

Im Gegensatz hierzu ist in der Vergangenheit im Falle der Meldung des Platzes nach dem 15. März und der entsprechenden Belegung eine Kindpauschale nur gezahlt worden, wenn der Korridor des § 19 Absatz 3 Satz 4 KiBiz in der bis zum 31.07.2014 geltenden Fassung überschritten wurde.

Dieser Unterschied ist in der Presseerklärung vom 17. März 2016 dargestellt worden. Die Presseerklärung und die Regelung des § 19 Absatz 1 KiBiz bilden keinen Widerspruch.

2. *Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der Finanzierung von Kita-Plätzen für unterjährig aufgenommene Kinder in Kindertageseinrichtungen?*

Nein.